

unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Vergabe und ohne wesentlich weitergehenden Verwaltungsaufwand erfolgen. Übermittelt werden sollen lediglich eine Liste der Bieterinnen und Bieter und Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis, sowie eine Mitteilung über die getroffene Auswahlentscheidung mit Begründung, wie im Vergabeverfahren üblich. Im Rahmen der Anzeige erfolgt keine Versendung von Vergabeunterlagen.

Die Summe 200.000 € wurde unabhängig von den Werten der EU-Vergabeverfahren festgelegt, damit sie keinen Schwankungen unterliegt, ein fester Orientierungspunkt bleibt und möglichst viele Vergabeverfahren umfasst.

Zu § 17 (Veröffentlichungspflicht)

Die Norm dient der Transparenz und übt eine wichtige präventive Wirkung auf die zur Auskunft verpflichteten Amtsträger aus. Erfahrungen haben gezeigt, dass durch vorhandene Offenlegungspflichten und damit einhergehende leichtere Aufdeckungsmöglichkeiten es gar nicht erst zu Korruptionsdelikten kommt. Des Weiteren erhält der Dienstherr oder die Aufsichtsbehörde ein weiteres Kontrollinstrument, das ihm ermöglicht, Hinweisen auf mögliche Korruptionsdelikte bereits vor der Aufnahme der angezeigten Tätigkeit auf den Grund zu gehen. Gerade weil es in der Grauzone bei der Wahrnehmung von Vereins- oder Gremienfunktionen, z.B. als Vorstandsmitglied oder Vorsitzender einer Arbeitsgemeinschaft, (und zwar bei Vereinen etc. jeglicher Art) einerseits und der Aufgabenwahrnehmung eines Wahlbeamten, Ratsmitgliedes oder Ortsvorstehers etc. andererseits, zu Interessenkollisionen kommen kann, soll mit einer Veröffentlichungspflicht mehr Transparenz hergestellt werden. Davon unberührt bleiben andere gesetzliche Regelungen zu Mitwirkungsverboten, d. h. auch bereits eine Mitgliedschaft in einem Verein kann mandatsrelevant sein – sie kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. § 43 Abs. 3 GO NW) veröffentlicht werden.

Die jährliche Veröffentlichung dient einerseits der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andererseits dem Schutz der Betroffenen. Durch diese Transparenzvorschrift erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Aktivitäten der genannten Amtsträger nachzuvollziehen. Die Betroffenen wiederum können sich im Einzelfall darauf berufen, ordnungsgemäß über alle Funktionen und Mitgliedschaften schriftlich Auskunft gegeben zu haben.

Zu § 18 (Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten)

Die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden durch diese Vorschrift im Bezug auf den Umgang mit Nebentätigkeiten den übrigen Beamtinnen und Beamten annähernd gleichgestellt. Durch die Tatsache, dass (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte keinen Dienstvorgesetzten haben, werden sie von den Genehmigungs- und Anzeigepflichten des Nebentätigkeitsrechts nicht erfasst. Die Regelung der Anzeigepflicht gegenüber der jeweiligen kommunalen Vertretung schließt diese Regelungslücke und dient der Transparenz. Sie unterstreicht zudem die Vorbildfunktion der unmittelbar gewählten kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger. Das gleiche gilt für die Aufstellung am Ende eines jeden Jahres, um den Umfang der Nebentätigkeiten sowie das Einhalten der abgabefreien Vergütungshöchstgrenzen oder Abführungspflichten nach dem Nebentätigkeitsrecht nachhalten zu können.

Besonders wichtig ist die Erstreckung der Anzeigepflicht auch auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Ruhestand im Hinblick auf die ggfs. relativ kurze Verweildauer im Amt im Vergleich zu den übrigen Beamten und die vielfältigen beruflichen Möglichkeiten, die sich bedingt durch die ausgeübte Funktion den ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder Landrätinnen und Landräte bieten. Die Anzeigeregulierung soll gewährleisten, dass Erkenntnisse und Informationen, die während der dienstlichen Tätigkeit gewonnen wurden, zu keiner Zeit für anderweitige Zwecke missbraucht werden.

Zu § 19 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses)

Korruption ist kein spezielles Problem eines Berufstandes. Es ist im Gegenteil ein weitverbreitetes Phänomen, dem man auf allen Ebenen und in allen Bereichen vorbeugen muss und das es zu bekämpfen gilt. Diese Regelung zieht daraus Konsequenzen und erweitert den Geltungsbereich des § 75 b LBG auf die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und die nicht verbeamteten